EWG genannten Erzeugnisse unter den in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Bedingungen die Geltungsdauer des Erstattungsbetrags auf einen längeren Zeitraum festzusetzen, als in den genannten Verordnungen vorgesehen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 143/65/EWG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1965

zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Fleisch von Hausschweinen aus dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates vom 18. Juli 1963 über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven (2), geändert durch die Verordnung Nr. 36/65/EWG (3) und durch die Verordnung Nr. 75/65/EWG (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 96/63/EWG der Kommission vom 13. August 1963 (5) über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rates, geändert durch die Verordnung Nr. 98/65/EWG (6), insbesondere auf Artikel 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 111/65/EWG (7) geändert durch die Verordnung Nr. 120/65/EWG (8) sind die Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von Fleisch von Hausschweinen und Schweinespeck aus dritten Ländern um Zusatzbeträge erhöht worden. Durch die Verordnung Nr. 137/65/EWG (9) sind die Zusatzbeträge für Schultern, Bäuche und Speck von Schweinen aufgehoben worden.

Die laufende Überprüfung der Feststellungen, die der Festsetzung der Zusatzbeträge zugrunde liegen, hat ergeben, daß Angebote für repräsentative Mengen der gegenwärtig unter die Verordnung Nr. 111/65/EWG fallenden Erzeugnisse aus dritten Ländern zu Preisen unter den Einschleusungspreisen nicht mehr vorliegen.

Es ist daher erforderlich, auch die restlichen Zusatzbeträge aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.
(3) AB Nr. 48 vom 16. 3. 1965, S. 713/65.
(4) AB Nr. 99 vom 5. 6. 1965, S. 1753/65.
(5) AB Nr. 126 vom 17. 8. 1963, S. 2253/63.
(6) AB Nr. 121 vom 5. 7. 1965, S. 2077/65.
(7) AB Nr. 126 vom 12. 7. 1965, S. 2142/65.
(8) AB Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2559/65.
(9) AB Nr. 165 vom 6. 10. 1965, S. 2649/65.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 111/65/EWG der Kommission vom 9. Juli 1965 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von Fleisch von Hausschweinen und Schweinespeck aus dritten Ländern, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 137/65/EWG, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN